

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

No. 2993
Mr.

vom 31. August 1945.

Der Gemeinderat Arlesheim unterbreitet mit Schreiben vom 21. August 1945 die für die Parzellen Nr. 1422, 1393, 1392, 123, 122, 121, 120, 1635, 13 und 12 abgeänderte Baulinie an der Hauptstrasse zur Genehmigung. Die Baulinie vom Jahre 1921, die in einem variablen Abstand von der Strassengrenz verläuft, wird nach erfolgter Abänderung durchgehend einen Abstand von 2 m vom innern Trottoirrand aufweisen und mit der künftigen Strassenlinie zusammenfallen. Das Areal zwischen der derzeitigen Strassengrenze und der neuen Baulinie wird Bestandteil des Trottoirs.

Die Abänderung der Baulinie ist von der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Juli 1945 beschlossen worden. Die öffentliche Planaufgabe ist im amtlichen Anzeiger der Gemeinde Arlesheim unterm 27. Juli 1945 publiziert worden. Innert nützlicher Frist (Baugesetz § 69 sind gegen die neuen Baulinien keine Einsprachen geltend gemacht worden.

Nach § 7, letzter Absatz, des Baugesetzes, hat im Innern der Ortschaften für Gebäude und Gebäudeteile der Mindestabstand von der Strassenlinie 1.50 m zu betragen. Sofern eine Verbreiterung der Strasse auf Kosten des Areals zwischen bestehender Strassen- und Baulinie nicht vorgesehen ist, können nach § 10 des zitierten Gesetzes Bau- und Strassenlinien zusammenfallen. Dies ist nach abgeändertem Baulinienplan für die Hauptstrasse entlang den Parzellen Nr. 1422, 1393, 1392, 123, 122, 121, 120, 1635, 13 und 12 der Fall. Die von der Gemeindeversammlung beschlossene Abänderung der Baulinie entspricht den Bestimmungen des Baugesetzes vom 15. Mai 1941.

:/// Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt, gestützt auf § 58, Absatz 2, des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941, die von der Gemeindeversammlung Arlesheim unterm 25. Juli 1945 beschlossene Abänderung der Baulinie an der Hauptstrasse entlang den Parzellen Nr. 1422, 1393, 1392, 123, 122, 121, 120, 1635, 13 und 12.

1. Massgebend für diese abgeänderte Baulinie sind die vom Regierungsrat unterm 31. August 1945 unterzeichneten und mit der Inventarnummer 8 versehenen Pläne.

2. Das Grundbuchamt Arlesheim wird angewiesen, die Abänderung der Baulinie im Grundbuch der Gemeinde Arlesheim einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren, sowie dem Gemeinderat Arlesheim, dem Grundbuchamt Arlesheim und dem kantonalen Vermessungsamt zuzustellen.

3. Der Gemeinderat Arlesheim wird beauftragt, die Liegenschaftsbesitzer vom Beschluss in Kenntnis zu setzen und die Anmerkung beim Grundbuch gemäss Wegleitung vom 10. Dezember 1943 vorzunehmen.

Mitteilung an den Gemeinderat Arlesheim,
an das Grundbuchamt Arlesheim,
an das kantonale Vermessungsamt,
an die kantonale Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

